

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen :

„ Verein der Freunde und Förderer der Albert-Einstein-Schule e.V. „

Kurzform:

Förderverein AES

§ 2 Sitz

2.1. Der Verein hat seinen Sitz in:

63477 Maintal-Bischhofsheim, Goethestrasse 61

2.2 Der Verein ist eingetragen:

Amtsgericht Hanau

2.3 Die Vereinsnummer ist: VR 808

§ 3 Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweckbestimmung

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Zweck des Vereins ist, die Erziehung und Bildung zu pflegen, insbesondere finanziell und ideell die Erziehung zu sozialem und kulturellem Leben in der Schule (Albert-Einstein-Schule, Maintal) zu fördern.

4.3 Wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist das Sammeln von Geld und Sachmitteln sowie durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und durch Einnahmen von Veranstaltungen eine Unterstützung der Unterrichtsarbeit an der Albert-Einstein-Schule in Maintal durchzuführen.

4.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.2 Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen

- 5.3 Zum Ehrenmitglied können Personen auf Vorschlag ernannt, die sich in besonderer Weise um die Schule verdient gemacht haben. Für die Ernennung des Vorgeschlagenen zum Ehrenmitglied ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eine Beitrittserklärung beantragt werden.
Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 7.2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 7.3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs (31.12.) oder Ende des Schuljahres (31.07.) unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Hier ist dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Weiterhin kann ein Mitglied ohne Anhörung zum Jahresende ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied über die bekannte Adresse nicht mehr erreichbar ist und/oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 7.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Bestimmung der Beitragshöhe bleibt jedem Mitglied- bei einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag – selbst überlassen.
Die Erklärung über die Beitragshöhe erfolgt mit der Angabe des Betrages in der Beitrittserklärung.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 10 Vorstand

- 10.1 Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Mitglieder durch Wahl :
- ein Vorsitzender
 - ein Stellvertreter des Vorsitzenden
 - ein Schatzmeister

- ein Schriftführer
- ein Stellvertreter des Schriftführers
- bis zu drei Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben versetzte Amtszeiten.
Zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die Dauer der Amtszeit von einer der beiden genannten Personen auf zwei bzw. vier Jahre beschließen. Diese Änderung ist ausschließlich zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten zulässig.

- 10.2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Weiterhin können Aufwendungen für den Verein nach einem Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- 10.3. Zum erweiterten Vorstand gehören als benannte und nicht stimmberechtigte Personen:
- der Schulleiter
 - der Stellvertreter des Schulleiters
 - der Vorsitzende des Schulleiternbeirates
 - der Stellvertreter des Schulleiternbeirates
 - der Schulsprecher
 - der Vorsitzender des Personalrats der Lehrer
- Die unter Punkt 10.3 aufgeführten Vorstandsmitglieder haben keine Stimmberechtigung.
- 10.4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 10.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der geschäftsführende Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/In. Zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.6. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse fassen. Der Vorstand wird dann auf der nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse informiert.
- 10.7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- 10.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands

- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 11.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands im Wahljahr
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Wahl des Vorstands im Wahljahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
- 11.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf der Mitgliederversammlung werden behandelt wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 11.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn schriftlich von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 11.6 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 11.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 12.1 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 12.4 Vor Abstimmungen in der Mitgliederversammlung wird geklärt, ob diese offen durch Handaufheben erfolgen können. Bei Einspruch erfolgt ist die Abstimmung geheim.
- 12.5 Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung. Die Ankündigung hierüber muss in der Einladung aufgeführt sein.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Albert-Einstein-Schule in Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges Vorschriften

15.1 Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Sonstige finanzielle Verwaltung

16.1 Im Rahmen der finanziellen Ausstattung des Vereins (Bankkonten und Kassen) ist der Verein berechtigt treuhänderisch Gelder von Schulgremien (Elternbeirat, Schülervvertretung, Lehrkräften , etc.) auf seinen Bankkonten mit zu verwalten. Die Geldbestände werden in der Buchführung auf Unterkonten ausgewiesen und können jederzeit als solche nachgewiesen werden. Weiterhin gehören die Geldbestände jedoch nicht zum Vermögen des Vereins.

Maintal, den

Vorsitzender
Frank Maier

Stellvertretende Vorsitzende
Manuela Lörke

Schatzmeister
Rolf Kotlenga